



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 - Höngen, Integrativer Sportpark - - Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12. Juli 2018 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Daraufhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. April 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat sich herausgestellt, dass der Bebauungsplanentwurf geändert bzw. ergänzt werden muss. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erneut durchzuführen.

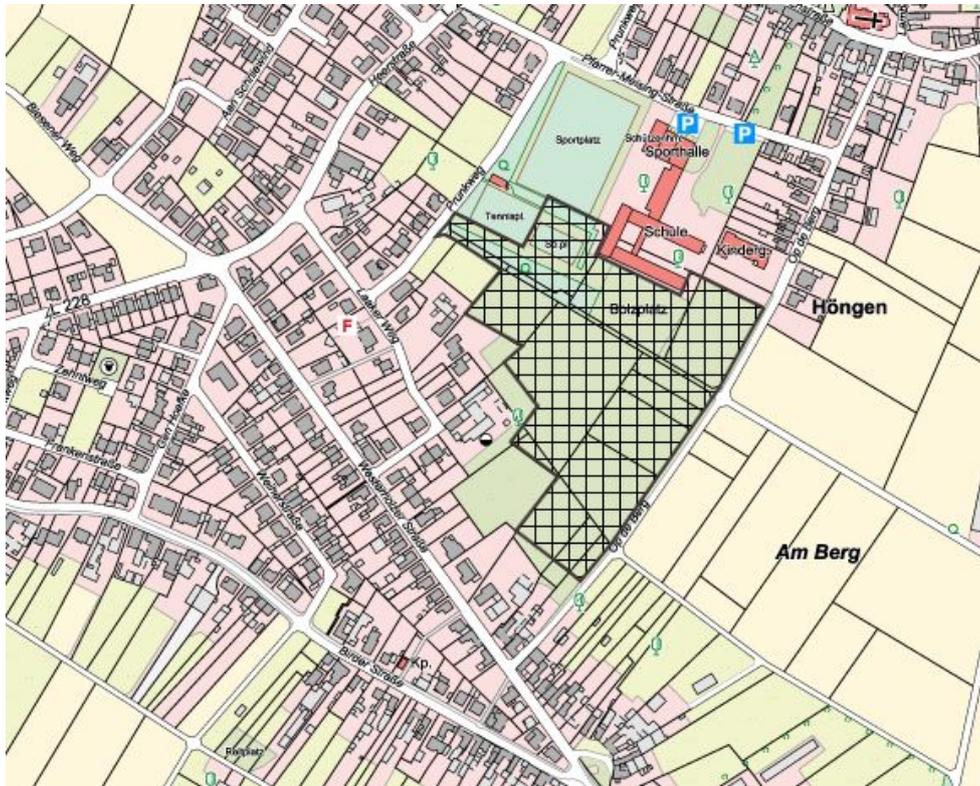
Die Gemeinde Selfkant plant im Ortsteil Höngen einen integrativen Sportpark anzusiedeln. Im Selfkant besteht der Bedarf nach einer zentralen Sportstätte. Im Gemeindegebiet sind bisher mehrere Sportstätten vorhanden, die von der Gemeinde und Vereinen unterhalten werden müssen. Der grundsätzliche Bedarf an Sportstätten ist jedoch rückläufig, weshalb die vorhandenen Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits das Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens soll für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Grundstücke der Bebauungsplan Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterteilt sich in drei Teilbereiche. Teilbereich A umfasst die Flächen für den integrativen Sportpark, Teilbereich B dient für Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz, im Teilbereich C wird der Waldausgleich erbracht.

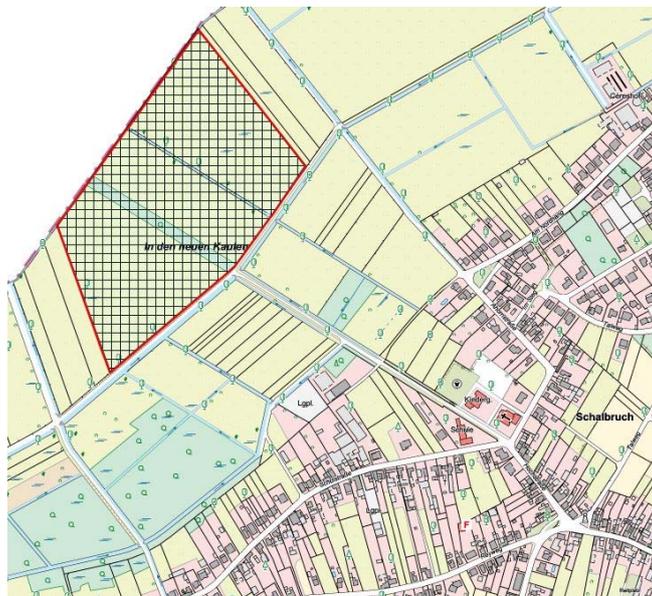
Teilbereich A (4,3 ha)			Teilbereich B (11,5 ha)			Teilbereich C (5,5 ha)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Höngen	3	172 (tw.)	Havert	3	74	Süsterseel	1	383 (tw.)
		226						
		231 (tw.)						
		241 (tw.)						
		577						
		578						
	4	16						
		27						
		28						
		29						
		30						
		31						
		384 (tw.)						
		390 (tw.)						
		400						
		401						
		402						
		403						
		404						

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Teilbereich A (Sportpark):



Teilbereich B (Ausgleichsfläche Steinkauz):



## Teilbereich C (Waldausgleichsfläche):



Der Entwurf des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 1. Juli 2019 bis 1. August 2019**

erneut zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=36419>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Schutzgut	Informationen	Quellen
Mensch	Belastung mit Schall-, Licht und Staubimmissionen	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Schallgutachten (Peutz), Lichtgutachten (Peutz)
	Belastung mit Luftschadstoffen	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH),
Tiere und Pflanzen	im Planbereich vorhandenes, planungsrelevantes Artenspektrum	Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Artenschutzgutachten (Schollmeyer)
	Eingriffe in Natur und Landschaft	Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Artenschutzgutachten (Schollmeyer)
	Schutzgebiete	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Artenschutzgutachten (Schollmeyer)

	Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Artenschutzgutachten (Schollmeyer)
	Eingriffsbilanzierung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH),
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit sowie Belastung mit Schadstoffen (in Teilbereichen)	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
	Versiegelung des Bodens	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Bodenerkundung (GeoConsult)
Wasser	Grundwasser	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
	Versickerungsfähigkeit	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH), Bodenerkundung (GeoConsult)
	Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und Hochwasserbelange	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
	Niederschlagswasserbeseitigung	Begründung (VDH), Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
Luft und Klima	Luftschadstoffbelastung	Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
		Umweltbericht (VDH), Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (VDH)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgütern	Umweltbericht (VDH), Archäologischer Bericht (Goldschmidt)
	archäologische Funde	Umweltbericht (VDH), Archäologischer Bericht (Goldschmidt)

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zum Thema Bergbau und damit verbundene Bodenbewegungen und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu den Themen Schallimmissionsbelastung, planungsrelevante Arten (Steinkauzquartier), Niederschlagswasserbeseitigung und Altlasten
- Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Einwender 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10 und 11) zum Thema Schallimmissionsbelastung

- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Einwender 4) zu den Themen Schall- und Lichtimmissionsbelastung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 12. Juni 2019 gefasste Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 13. Juni 2019

Corsten  
Bürgermeister

---

**Satzung der Gemeinde Selfkant  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten  
der Offenen Ganztagschulen (OGS)  
vom 13. Juni 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und dem Runderlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), alle in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 12. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Selfkant setzt für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Betreuungsform „Mittag“ 8.00 Uhr – 13.30 Uhr und Offener Ganztags „Ganztags“ bis 16.00 Uhr Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

**§ 2**

**Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich beim jeweils eingesetzten Träger der „Offenen Ganztagschule“ zu erfolgen. Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr bindend. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag beim Träger möglich. Die Gründe, die für eine unterjährige Abmeldung in Frage kommen, sind im zu Grunde liegenden Runderlass rechtsverbindlich geregelt und Bestandteil des mit dem Träger zu schließenden Betreuungsvertrages.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge, das Essensgeld sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW 1/11 S.38) einschließlich des Schulkonzeptes des Schulträgers und der Schulen der Gemeinde Selfkant an.

### § 3

#### Beitragspflicht

- (1) Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 4 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

### § 4

#### Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

### § 5

#### Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule erstmals besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

### § 6

#### Höhe der Beiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gemäß § 4 dieser Satzung monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

<u>Betreuungsform „Mittag“:</u> einkommensunabhängig	25,00 €
<u>Betreuungsform „Ganztag“:</u> einkommensunabhängig	50,00 €

### § 7

#### Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsform „Ganztag“, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag zu zahlen und für jedes weitere Geschwisterkind 50% des Beitrages.
- (2) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen aufgrund besonderer Umstände, die nachfolgend aufgeführt sind, nicht zuzumuten, wird der Beitrag von der Gemeinde Selfkant übernommen:
- Leistungsbezug nach dem SGB II
  - Sozialhilfe nach dem SGB XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - Empfänger von Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- (3) Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII leben, sind beitragsfrei.
- (4) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot der Betreuungsform „Mittag“, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag zu zahlen und für jedes weitere Geschwisterkind ein Beitrag in Höhe von 15,00 €.

- (5) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzung gewährt. Sie gelten ab dem Monat nach der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat nach Vorlage der Nachweise. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht vorgesehen. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt am Ende des Schuljahres und ist ggf. zum kommenden Schuljahr neu zu beantragen.

### **§ 8**

#### **Beitragseinzug und Fälligkeiten**

- (1) Die Beiträge werden von der Gemeinde Selfkant erhoben und eingezogen.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.

### **§ 9**

#### **Mitteilungspflichten**

- (1) Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde Selfkant ist unabhängig von der in Absatz 1 genannten Regelung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen nach Aufforderung zu überprüfen.

### **§ 10**

#### **Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 13. Juni 2019

Corsten  
Bürgermeister

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

### Widmung von Verkehrsflächen

Das nachstehend ausgebaute Teilstück in Tüddern, Gemarkung Tüddern, Flur 4, Flurstück 94 wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und trägt den Namen „Sittarder Straße“.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu geben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Selfkant, den 12.06.2019

Corsten

### **Standesamtliche Nachrichten:**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert:

Herrn Lambert Heinrichs,  
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;  
er wurde am 19.06. 84 Jahre alt.

Herrn Leonard Meures,  
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Straße 13;  
er wurde am 19.06. 83 Jahre alt.

Herrn Leo Hensgens,  
wohnhaft in Havert, Filterskoul 24;  
er wurde am 22.06. 85 Jahre alt.

Herrn Leo Pennartz,  
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 13;  
er wird am 23.06. 85 Jahre alt.

Herrn Gerhard Hagmanns,  
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 33;  
er wird am 25.06. 88 Jahre alt.

28.06. Alte Herren Treffen beim SC Selfkant, Sportplatz Tüddern

29.06. Generalversammlung der St. Johann Baptist Schützenbruderschaft Höngen

29.06. Freizeit Mini Turnier und Elfmeterschießen-Turnier, SC Selfkant, Sportplatz Tüddern

30.06. Jugendtag des SC Selfkant, Sportplatz Tüddern

30.06. Öffentliche Probe des Instrumentalvereins Tüddern, Westzipfelhalle Tüddern, ab 14.00 Uhr

05.07. Freizeitturnier des FC Viktoria Schalbruch

06.07. Sommerfest des Gesangvereins Concordia Wehr und dem Spielmannszug Wehr, Pfarrheim Wehr, ab 15.30 Uhr

05.07.-  
08.07. Dekanatsschützenfest Saeffelen

### **Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant**

24.06. Prunkkirmes mit Kaiserfest in Höngen, Festplatz/Tennisplatz

23.06. Patronatstag der St. Peter- und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch

12.07.-  
14.07. Feierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen des FC Viktoria Schalbruch 1919 e.V., Dorfplatz & Bürgerhaus Schalbruch

14.07. Wallfahrt nach Heppeneert/B der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen

- 19.07.-  
22.07. Odilia-Kirmes in Havert
- 21.07. 50 Jahre Gemeinde Selfkant, Westzipfelhalle  
Tüddern mit dem Kabarettisten Konrad  
Beikircher
- 22.07.-  
26.07. Zirkusprojekt der Alten Schule Höngen
- 27.07.-  
29.07. St. Anna Kirmes in Süsterseel
- 03.08. Hl. Messe aus Anlass des 175jährigen  
Bestehens des Pfarrcäcilienchores St. Luzia  
Saeffelen, 17.30 Uhr, Pfarrkirche St. Luzia
- 16.08. Fahrradtour der Heimatvereinigung Selfkant,  
Abfahrt ab Schule Saeffelen, 14.00 Uhr
- 17.08.-  
19.08. Kirmes in Isenbruch mit Ausspielung der  
Selfkantwanderplakette der Spielmannszüge

**Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de) veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an  
[info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de) zu tun.**

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende  
Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige  
Terminabsprache gebeten.**

**Donnerstags gibt es eine freie  
Rentensprechstunde ohne vorherige  
Terminabsprache.**

#### **Öffnungszeiten des Sozialamtes**

*montags:*

8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

*dienstags:*

8.00 – 12.00 Uhr

*mittwochs:*

**geschlossen**

*donnerstags:*

8.00 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.30 Uhr

*freitags:*

8.00 – 12.00 Uhr

#### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

#### **Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

#### **Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

#### **Sprechstunden des Jugendamtes**

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises  
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr  
und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im  
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

#### **Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

#### **Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen  
Schäden am Leitungsnetz des  
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht  
telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen  
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie  
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt  
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur  
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde  
Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.